Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1. Sitzung (10.03.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

I. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 10. März 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre Finanzminister v. Böckh und Staatsminister Winter; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Buß, Delisle, Knapp, Kunzer, Mittermaier und Obkircher.

Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Kern.

Es wird eine Eingabe des ehemaligen Accisors Conrad Zuber in Lörrach um Verwendung für seine Wiederanstellung im Administrativ- oder Finanzfache vorgelegt, welche der noch zu erwählenden Petitions-Commission zugestellt werden solle.

Der Präsident verliest sodann ein Schreiben des Buchhändlers Groos, worin sich derselbe zum Druck der Ständeverhandlungen erbietet.

Duttlinger: Da dieses Schreiben einen pressanten Gegenstand betrifft, so schlage ich vor, daß die Kammer in ihrer heutigen Sitzung eine Commission aus ihrer Mitte wählen möge, um über einen Druck-Contract mit der fraglichen Buchhandlung zu unterhandeln.

v. Rotteck: Ich unterstütze diesen Antrag, denn diese Sache hat Eile. Jedesmal ist der Druck der Protokolle den Verhandlungen viel zu spät nachgekommen, während doch das einzige Mittel, den Protokollen Interesse zu geben und sie zu verbreiten, darin besteht, daß sie so schnell als möglich den Verhandlungen nachfolgen.

Nach einigen weiteren Bemerkungen wird beschlossen, nach Bildung der definitiven Abtheilungen eine Commission zu Abschließung eines Vertrags mit dem Buchhändler Groos zu ernennen.

Hierauf wird ein Schreiben des Abg. Mittermaier verlesen, worin derselbe um einen Urlaub von ohngefähr 14 Tagen wegen dringenden Familien-Angelegenheiten nachsucht.

Der Präsident bemerkt hierzu, daß, so sehr auch zu bedauern sey, diesen ausgezeichneten Mann erst später in der Mitte der Kammer erscheinen zu sehen, dem geäußerten Wunsche dennoch zu entsprechen seyn werde.

Es wird sodann eine ähnliche Eingabe des Abg. Delisle um einen Urlaub von vier Wochen verlesen.

Mördes: Dieser Termin scheint mir etwas weit hinausgerückt, und ich bin geneigt, mich dem Ansuchen zu widersetzen.

Merk: Ich theile auch diese Ansicht und wünsche, daß der Urlaub auf 14 Tage beschränkt werde.

v. Rotteck: Die Kammer mag einstweilen 14 Tage bewilligen; nach Verfluß dieser Zeit aber kann der Abg. Delisle um Verlängerung seines Urlaubs einkommen.

Die Kammer beschließt, dem Abg. Delisle einen Urlaub von 14 Tagen zu gestatten.

Völcker bemerkt, daß er von dem Abg. Knapp den Auftrag erhalten habe, die Kammer in Kenntniß zu setzen, daß er bei ihr erscheinen werde, sowie seine Gesundheitsumstände ihm dies gestatten.

Staatsminister Winter übergibt die Protokolle über die Abgeordneten-Wahlen der Aemter Waldshut, St. Blasien ꝛc., sodann Rheinbischoffsheim und Kork, und bemerkt hiezu, daß in dem ersteren Bezirke Hofgerichtsassessor Zentner gewählt worden sey, sich aber noch nicht über die Annahme der Wahl erklärt habe.

Die Tagesordnung führt nun auf die Prüfung der Wahl-Acten durch die provisorischen Abtheilungen, die sofort in der Weise gebildet werden, daß zuvörderst die ältern Mitglieder und dann erst die neugewählten durch das Loos eingereiht wurden.

In die erste Abtheilung treten hiernach die Abgeordneten Bohm, v. Dürrheimb, Duttlinger, Eichrodt, Grimm, Jörger, Magg, Seltzam,

Speyerer, Völcker und Welcker; in die zweite die Abgeordneten Bassermann, Bekk, Blankenhorn, Greiff, Helmreich, v. Itzstein, Merk, Müller, Schaaff, Weller und Winter; in die dritte die Abg. Christ, Grether, Leiblein, Lenz, Mördes, Regenauer, Reichenbach, v. Rotteck, Schinzinger und Seramin; in die vierte die Abg. Bader, Buhl, Cläs, Gerbel, Lang, Mohr, Peter, Sander, Scheffelt, Trefurt, Wetzel; in die fünfte die Abg. Armbruster, Goll, Hoffmann, Kern, Kröll, Lauer, Martin, Nägele, Platz, Rettig und Stösser.

Nachdem die betreffenden Wahlacten den verschiedenen Abtheilungen zugestellt worden, entfernen sich die Mitglieder derselben zum Behuf der Prüfung, weshalb die Sitzung auf einige Zeit unterbrochen wird.

Nach Wiedereröffnung derselben wird zuvörderst eine Eingabe des Abg. Obkircher verlesen, worin derselbe um einen Urlaub von vier Wochen bittet.

Auf den Antrag des Abg. Gerbel, wird beschlossen: dieses Gesuch zu reproduciren, sobald die Kammer gehörig constituirt seyn wird.

Duttlinger berichtet hierauf Namens der ersten Abtheilung zuerst über die Wahl des Gemeinderaths Nägele in Carlsruhe zum Abgeordneten für die Residenzstadt Carlsruhe mündlich wie folgt: Die Wahl fand am 21. Jan d. J. statt, und es sind dabei alle von der Wahlordnung und der Verfassung vorgeschriebenen Formen des Wahlverfahrens richtig beobachtet worden. Ebenso sind die Eigenschaften, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten bedingt ist, von dem Gewählten nachgewiesen, welch' letzterer im Jahr 1785 geboren ist und sich über ein Grund- Häuser- und Gewerbsteuer-Capital von 30,654 fl. ausgewiesen hat. Von 63 Wählern haben 32 ihm ihre Stimmen gegeben. Früher war es bekanntlich zweifelhaft, ob gerade diese Zahl die absolute Mehrheit nach dem Ausspruch der Wahlordnung ausmache oder nicht, welcher Zweifel jedoch durch ein auf dem vorigen Landtag zu Stande gekommenes Gesetz in vorliegendem Falle dahin entschieden ist, daß von 63 Stimmen 32 die absolute Mehrheit bilden. Das einzige Bedenken ist bei Prüfung dieser Wahl zur Sprache gekommen, ob es etwa einen Anstand bilden möchte, daß ein Wahlmann nicht zur Wahl eingeladen wurde, der früher hier angestellt war, in späterer Zeit aber in eine andere Stadt versetzt wurde. Die Abtheilung hat jedoch mit Stimmeneinhelligkeit geglaubt, daß dieses keinen wirklich gegründeten Anstand bilden könne, weil der §. 59 der Wahlordnung folgendes verfügt: „Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordneten-Wahl ein ernannter Wahlmann mit Tod abgeht, oder vom Wohnort wegzieht, so steht es der Gemeinde frei, eine neue Wahl vorzunehmen."

Daraus ergibt sich mit Sicherheit so viel, daß die Eigenschaft des Wahlmannes durch das Wegziehen verloren geht, und es dem Wahlbezirk frei steht, an die Stelle desselben einen andern Wahlmann zu ernennen. Hier ist nun nachgewiesen, daß der hiesige Gemeinderath erklärt hat, er fordere nicht, daß an die Stelle des einzigen abgegangenen Wahlmannes ein anderer gewählt werde, und darum glaubte die Abtheilung einstimmig, die Wahl sey als gültig anzuerkennen.

Bader: Gegen die Wahl selbst will ich keine Einsprache machen, sondern glaube nur, daß, wenn mehrere Wahlmänner nicht beigezogen sind, nicht der Gemeinderath entscheiden kann, ob die Zahl der Wählmänner durch neue Wahlmänner ergänzt werden solle oder nicht. In einem solchen Fall muß der Wahldistrikt darüber gehört werden, denn es könnte ja im Interesse des Gemeinderaths liegen, nur durch die Anwesenden die Wahl vornehmen zu lassen.

Kröll: Ich glaube auch, daß diejenigen, die die Wahlmänner wählen, hier zu entscheiden haben.

Bekk: Bei dem Ausspruche des Gemeinderaths wird es wohl sein Bewenden behalten müssen. In Aemter-Wahlbezirken heißt ein Distrikt eine einzelne Gemeinde, die zu dem Amtsbezirk gehört. Jede Gemeinde von 250 Seelen bildet einen eigenen Wahldistrikt, und hier wird die Gemeinde gehört. Es wird aber kein Beschluß der Gemeindeversammlung gefordert, sondern man versteht darunter die Einvernehmung desjenigen, der die Gemeinde gesetzlich repräsentirt, nämlich des Gemeinderaths, dem die politische Verwaltung der Gemeinde zusteht. Nun entstehen allerdings Zweifel, wenn der Distrikt keinen eigenen Vertreter hat, nämlich wenn solcher nur in einer Abtheilung der ganzen Gemeinde oder in einem s. g. Quartier besteht. Da aber

die einzelnen Quartiere gar keine eigene politische Gesammtheit bilden und nur ein Theil der Gesammtgemeinde sind, so können sie auch nur durch den Vertreter der Gesammtgemeinde, nämlich den Gemeinderath, repräsentirt werden, und ich glaube deshalb, daß hierin kein Anstand liegen kann. Sodann möchte ich noch außerdem die Behauptung aufstellen, daß eine ausdrückliche Vernehmung der Gemeinde durch das Gesetz nicht einmal vorgeschrieben ist. Wenn einzelne Angehörige des Distrikts darauf dringen, daß ein neuer Wahlmann gewählt werde, so mögen sie ihr Begehren bei der competenten Behörde vorbringen, wo dann im geordneten Weg darüber entschieden werden wird, ob ihrem Antrag Folge zu geben sey, das heißt, ob der Distrikt als Gesammtheit eine Ergänzung der Wahlmänner zu fordern habe. Wenn sich aber Niemand rührt, und der Gemeinderath die Sache vor sich gehen läßt, ohne zu verlangen, daß die abgehenden Wahlmänner durch neue ersetzt werden, so ist keine Ungültigkeit der Wahl vorhanden, weil das Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, daß die Gemeinde gefragt werden solle, sondern bloß dem Distrikt überläßt, eine neue Wahl zu verlangen.

v. Rotteck: Ich stimme gegen diese Ansicht, wenigstens in Beziehung auf den Punkt, daß nach der Meinung des Abg. Bekk der Gemeinderath die Vollmacht habe, im Namen der Gemeinde, nämlich des Wahldistrikts, darüber zu entscheiden, ob die Wahl eines oder zwei neuer Wahlmänner statt finden solle. Es handelt sich hier um ein allgemeines staatsbürgerliches Recht, und nicht blos um ein gemeindebürgerliches, ja es ist nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht, und es liegt an der gehörigen Ausübung dieses Rechts und dieser Pflicht, nicht nur den Gemeinden, sondern der ganzen Staatsbürgerschaft, d. h. dem ganzen Volk. Es sind Fälle denkbar — ja es wird vielleicht jedes der Mitglieder ähnliche Fälle in seiner eigenen Erinnerung oder Vorstellung haben, daß der Gemeinderath eine ganz andere Richtung hat, als die Bürgerschaft, daß es dem Gemeinderath wünschenswerth seyn mag, wenn es bei einer geringeren Zahl von Wahlmännern, als das Gesetz sie fordert, sein Bewenden behält. Die Bürgerschaft oder Bezirks-Einwohnerschaft wird durch die Wahlmänner und nicht durch den Gemeinderath vorgestellt, und eine Verwechslung des Gemeinderaths mit der Bürgerschaft, nämlich eines Rechts des Gemeinderaths mit einem der Bürgerschaft, muß bei diesem Wahlgeschäfte möglichst vermieden werden, denn es hat dies schon viele nachtheilige Folgen gehabt. Der Abg. Bekk sagt zwar, es sey überhaupt nicht verordnet, daß die Gemeinde gefragt werde; wenn Einzelne den Wunsch hätten, daß eine Ergänzungs-Wahl statt finde, so möchten sie sich an den Gemeinderath wenden, damit dieser die weiteren Schritte einleite. Diese Ansicht halte ich aber für verderblich. Man wünscht gar Manches blos in der Stille; denn wenn man den Wunsch laut ausspricht, so zieht dieses nach Umständen oft mißbeliebige Consequenzen nach sich; und ich glaube, daß es die Pflicht der Behörden ist, die die Ausführung der Verfassung sich angelegen seyn lassen sollen, die betreffenden Gemeinden zu benachrichtigen, oder darauf aufmerksam zu machen. Dem Gemeinderath schreibe ich darum allerdings die Pflicht zu, die Gemeinde zu fragen, ob sie einen fehlenden Wahlmann durch eine neue Wahl ersetzen wolle, und ich kann mich durchaus nicht damit begnügen, daß die einzelnen Bürger ungefragt ihren Wunsch aussprechen sollen. Diese Bürger sind größtentheils lau, was freilich gar nicht erfreulich ist, und so kann also das Wahlcollegium auf möglichst niederer Zahl stehen bleiben, weil diese Lauen keine Ergänzung verlangen werden. Der Gesammtheit aber liegt daran, daß eine genügende Zahl von Wahlmännern da sey, und darum sollte die Wahlcommission, nämlich der von der Regierung ernannte Wahlcommissär, oder eine andere politische Behörde, den Gemeinderath auffordern, die Gemeinde zu fragen, ob sie für die fehlenden Wahlmänner andere wählen wolle oder nicht. In dem vorliegenden Fall übrigens scheint kein weiterer Anstand obzuwalten.

Bader: Ich theile diese Ansichten und beanstande die fragliche Wahl auch nicht, denn der betreffende Paragraph der Wahlordnung sagt deutlich, daß die Abgeordneten-Wahl durch die Wahl von neuen Wahlmännern nicht aufgehalten werden solle. Ich glaube übrigens, daß der Gemeinderath nicht der Vertreter des Wahldistrikts ist, und führe zum Beleg dafür nur noch an, daß in Aemtern, wo ich früher als Beamter angestellt war, einzelne Nebenort-Theile einer Gemeinde verschiedenen Wahldistrikten eines

andern zugetheilt wurden, also d. Gemeinderath der politischen Gemeinde nicht auch Vertreter des Wahldistrikts seyn konnte.

Gerbel: Es ist dieses richtig, sofern der Wahlbezirk, der nicht repräsentirt ist, Kenntniß davon erhalten hat, daß Wahlmänner ausgetreten sind, und er auf die Wahl neuer Wahlmänner verzichtete. Wenn aber der Bezirk gar keine Kenntniß von der Sache erhalten hätte, und es wäre auf einmal ein Mangel von drei Wahlmännern sichtbar, so könnte der Bezirk nicht als gehörig vertreten erscheinen, denn er konnte gar nicht verzichten, weil er gar keine Kenntniß davon hatte, daß Wahlmänner fehlen.

Bekk: Es wird nicht nöthig seyn, auf diese abstracte Frage weiter einzugehen, weil sämmtliche Redner erklärten, daß sie diese Wahl nicht beanstanden.

v. Rotteck: Zu einer Erklärung muß jedenfalls eine Aufforderung geschehen, denn die Betheiligten könnten meinen, die Behörde werde von selbst die Einleitung zu einer neuen Wahl treffen, und wenn dies dann nicht geschieht, so sind jene nicht gehörig repräsentirt.

Die Kammer beschließt sofort, die Wahl zu genehmigen.

Duttlinger berichtet ferner mündlich über die Wahl des dreizehnten Aemterwahl-Bezirks (Stauffen u. Heitersheim), wie folgt: Die Wahl fand am 14. Februar statt und der Wahlmänner waren es 47, von welchem 46 dem durch das Loos ausgetretenen Abg. Martin abermals ihre Stimme gaben. Alle durch das Gesetz vorgeschriebene Formen sind bei der Wahl gehörig beobachtet worden, und der Gewählte hat sich über den Besitz eines Steuer-Capitals von 20965 fl. ausgewiesen. Ueber das Alter allein liegt keine Urkunde vor, weil der Gewählte schon früher Mitglied der Kammer war und die Abtheilung trägt nun mit Stimmeinhelligkeit darauf an: die Wahl für gültig zu erklären.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Derselbe berichtet über die Wahl des für den ausgetretenen Abg. Rindeschwender gewählten Handelsmannes Peter in Achern; Aemter Achern und Bühl.

Die Wahlversammlung, spricht er, bestand aus 73 Wählern, die sämmtlich zur gehörigen Zeit, nämlich 8 bis 9 Tage vor dem Wahlact eingeladen wurden, und von denen 72 erschienen sind. Von diesen sind 59 Stimmen auf den Gewählten gefallen, welch' Letzterer sich über den Besitz eines Grund- und Gewerbsteuer-Capitals von 12,050 fl. ausgewiesen hat. Alle übrigen Formen der Wahlordnung sind beobachtet, und nur das einzige Bedenken ist bei der Wahlprüfung zur Sprache gekommen, daß der Amtsrevisor, der nach der Verfassung der Protokollführer bei dem Wahlact ist, auch Wahlmann war. Es hat sich aber die einstimmige Meinung in der Abtheilung ausgesprochen, daß dieser Umstand kein gegründetes Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl bilden könne, weil sogar der Wahl-Commissär selbst ganz unzweifelhaft zu den Wahlmännern gehören kann, um so mehr also auch der Protokollführer, da bekanntlich die Beurkundung überdies von der Wahl-Commission, die aus drei Mitgliedern besteht, und zehn weiteren Wahlmännern geschehen muß und auch wirklich geschehen ist, weshalb ich im Namen der Abtheilung darauf anzutragen habe, die Wahl zu genehmigen.

Bekk: Ich trage um so mehr auf Genehmigung an, als der nämliche Anstand schon bei der Wahl, worüber zuerst berichtet wurde, geherrscht hätte, nun aber schon beseitigt ist.

Bader: Der öffentliche Glauben des Amtsrevisors kann auch dadurch, daß er Wahlmann ist, keineswegs aufhören.

Bohm: Die Abtheilung hat sich übrigens nicht darüber ausgesprochen, ob ein Wahlcommissär zugleich Wahlmann seyn könne.

Duttlinger: Diese Frage hat gegenwärtig kein practisches Interesse, ist aber jedenfalls bejahend entschieden worden.

Bohm: Ich habe blos darum eine Bemerkung gemacht, weil, so viel ich weiß, die Abtheilung die Frage nicht entschieden hat.

Die Kammer beschließt, die Wahl zu genehmigen.

Duttlinger berichtet ferner über die Wahl der Stadt Lahr. (10r Städte-Wahlbezirk.)

Dieselbe, bemerkt er, ist mit Beobachtung aller durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen vorgenommen worden.

Die Wahlversammlung besteht daselbst aus 32 Wahl-

männern, von denen sich 28 eingefunden und die übrigen mit Krankheit oder Abwesenheit entschuldigt haben. Von den 28 Stimmen sind auf den durch das Loos ausgetretenen Abg. Rettig wieder 24 gefallen, und es ist nachgewiesen, daß der Gewählte eine fixe Besoldung von 1800 fl. bezieht und in das Grundsteuer-Cataster mit einem Capital von 4800 fl. eingetragen ist, weshalb die Abtheilung die Giltigkeit der Wahl in Vorschlag bringt.

Die Kammer erklärt sich ohne Widerspruch damit einverstanden.

v. Itzstein berichtet hierauf Namens der zweiten Abtheilung über die am 21. Februar in dem 7. Aemter-Wahlbezirk (Säckingen, Klein-Laufenburg und Schönau) stattgefundene Wahl. Von 85 Wahlmännern, spricht er, die sämmtlich nach Vorschrift der Wahlordnung vorgeladen wurden, waren 81 erschienen; allein es ergab sich bei der ersten Wahl noch kein Resultat, indem der Ministerial-Rath Eichrodt 40 Stimmen, Decan Fecht 22, Domänenrath Meier 12 und Pfarrer Schreiber in Urberg 7 Stimmen erhalten hatte. Bei der zweiten Wahl erhielt dagegen Ministerial-Rath Eichrodt 49 Stimmen und wurde somit als Abg. proclamirt. — 20 Stimmen waren abermals auf Decan Fecht gefallen. Ersterer nahm die Wahl an, sein Alter von 39 Jahren ist beurkundet und er hat sich über den Besitz eines Hauses und über den Bezug einer Besoldung von 2800 fl. ausgewiesen, weshalb die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl anträgt.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag d. Abtheilung.

Derselbe berichtet über die Wahl der Stadt Mannheim für den ausgetretenen Abg. Mohr. — Er bemerkt dabei: Von 72 Wahlmännern sind 69 erschienen, indem sich drei durch Krankheit entschuldigen ließen. Auch bei dieser Wahl hat sich kein Anstand ergeben. Nur muß bemerkt werden, daß der Wahlmann Gerbel nicht 6 Tage vorher vorgeladen wurde. Die Insinuation geschah zwar zur gehörigen Zeit in seinem Haus, und da er abwesend war, so beging der insinuirende Bote das Versehen, die Insinuationsurkunde wieder mit sich zu nehmen. Der Wahlmann Gerbel hat jedoch bei der Wahl erklärt, daß er sich hinreichend vorbereitet fühle, mithin kann nach der Ansicht der Abtheilung diesfalls ein Anstand nicht obwalten. Ein anderer Wahlmann, der jedoch als krank entschuldigt wurde, und somit weder für noch gegen einen Concurrenten gestimmt hat, vergaß in der Insinuationsurkunde den Tag der Insinuation beizusetzen. Da er indessen beurkundet hat, daß er die vorgegangene Ladung richtig erhielt, so konnte man annehmen, daß er sie, weil in Mannheim wohnend, an demselben Tag erhalten habe, wo die Aufforderung erging. Die Wahl fiel mit 36 Stimmen auf den durch das Loos ausgetretenen Abg. Mohr, der die Wahl annahm, ein Steuer-Capital von 28,198 fl. nachgewiesen hat, und da er schon früher Mitglied der Kammer war, so wurde ein Taufschein unnöthig gefunden.

Die Abtheilung trägt auf Genehmigung der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung damit einverstanden.

Derselbe berichtet über die Wahl der Aemter Rastatt und Ettlingen, welche am 24. Febr. statt fand. Von 79 Wahlmännern, bemerkt Referent, erschienen 78, die sämmtlich in der bestimmten Zeit vorgeladen wurden, so daß bei der Beobachtung aller übrigen Formen kein Anstand gefunden wurde. Von 78 Wahlmännern hat Bahl 66 Stimmen erhalten, und ein Steuer-Capital von 80,000 fl. nachgewiesen, sowie auch über sein Alter kein Zweifel obwalten kann, weshalb von der Abtheilung auf Giltigkeit der Wahl angetragen wird.

Die Kammer spricht sich für diesen Antrag aus, worauf

v. Itzstein fortfährt: Die Wahl in den Aemtern Blumenfeld, Radolphzell und Constanz fand den 20. Febr. statt, und von 62 Wahlmännern, die sämmtlich gehörig vorgeladen wurden, sind 61 erschienen, welche Alle dem früheren Abg. Bader ihre Stimmen gegeben haben. Er hat die Wahl angenommen, und da er ein Steuer-Capital von 17,690 fl. nachgewiesen hat, auch über sein Alter kein Zweifel seyn kann, und sämmtliche Formen bei der Wahl beobachtet sind, so kann die Abtheilung lediglich auf die Genehmigung der Wahl antragen.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag der Abtheilung.

v. Rotteck berichtet, Namens der dritten Abtheilung, über die Wahl des Bezirks Neckargemünd und Wiesloch. Die Abtheilung, spricht er, hat bei dieser, durch

die von dem Abg. v. Vogel eingegebene Entlassung nöthig gewordene, Wahl durchaus keine solche Anstände gefunden, die in Beziehung auf die Gültigkeit derselben einen Zweifel übrig ließen; sondern blos einige minder wichtige Bemerkungen gemacht. Von den 58 Wahlmännern sind 50 erschienen, und von den übrigen haben sich vier durch Unpäßlichkeit oder andere Hindernisse entschuldigt, zwei jedoch nicht, und zwei waren seit ihrer Ernennung mit Tod abgegangen. Die Gemeinde Neunkirchen, in deren Bezirk ein Wahlmann gestorben ist, hat sich nun dahin erklärt, sie verzichte auf das Recht einer Ergänzungs-Wahl. Der Gemeinderath zu Neunkirchen ist nämlich durch das Amt aufgefordert worden, sich darüber zu erklären und seine Erklärung ging dahin, daß es ihm lieber sey, wenn die Wahl unterbleibe, theils wegen der Unkosten, theils wegen anderer Beschwerden. Aus dieser Erklärung folgt von selbst, was schon vorhin bemerkt wurde, wie es gar zu leicht geschieht, daß ein Gemeinderath sich mit der Bürgerschaft oder der Summe der wahlberechtigten Staatsbürger in einem Distrikt verwechselt. Die Gemeinde Eichtersheim, die in dem nämlichen Falle war, hat keine solche Erklärung eingeschickt, ist aber auch wahrscheinlich nicht dazu aufgefordert worden, was nur dazu beiträgt, die früher gemachte diesfallsige Bemerkung zu bekräftigen. Der Act selbst ging mit Beobachtung aller Formen vor sich, welche die Wahlordnung vorschreibt, wie denn überhaupt in Folge der preißwürdigen Fürsorge des Ministeriums, welches an die verschiedenen Wahlcommissäre eigene Formulare für die aufzunehmenden Wahl-Protokolle geschickt hat, eine sehr erfreuliche Gleichförmigkeit erzielt und die Prüfung der Wahlen selbst um vieles erleichtert und zuverlässiger gemacht wurde. Den Wahlacten von Heidelberg liegt ein solcher Erlaß des Ministeriums an den Wahlkommissär bei.

In Folge der gegenwärtig befragten Abstimmung erhielt der Posthalter Greiff in Wiesloch 38 Stimmen, was mehr als die absolute Mehrheit ausmacht. Der Gewählte hat sich bereit erklärt, die Wahl anzunehmen, und besitzt die gesetzlich erforderten Eigenschaften; er steht in einem Alter von 60 Jahren und besitzt ein Steuerkapital von 39,000 fl. Die Abtheilung trägt demnach darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer spricht sich hierauf für die Giltigkeit der Wahl aus.

v. Rotteck berichtet ferner über die Wahl des Abgeordneten Bassermann für die Stadt Heidelberg, der für den resign. Abg. Winter in die Kammer tritt.

Die Zahl der Wahlmänner, bemerkt Referent, betrug zur Zeit von Winters Wahl 40, von denen aber 4 durch den Tod abgegangen sind, somit noch 36 übrig bleiben, von denen weitere 4 bei der Wahl ausblieben; daher die Zahl der Wahlmänner sich nicht höher als auf 32 belief. Es wird hier abermal die Bemerkung am Orte seyn, wie es zu wünschen wäre, daß die Gemeinde von dem durch den Tod geschehenen Austritt von 4 Wahlmännern amtlich in Kenntniß gesetzt und zu ihrer Erklärung wäre aufgefordert worden, ob sie zum Behuf des Ersatzes der Abgegangenen zu neuen Wahlen schreiten wolle. Es findet sich aber nicht, daß dieses geschehen sey, was jedoch auf die Giltigkeit der Wahl von keinem Einfluß mehr ist. Es wird übrigens zweckmäßig seyn, diese Bemerkung dem Protokoll einzuverleiben, um für solche ähnliche Fälle die geeigneten Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Gemeinden um ihre Erklärung auffordern. Die Wahl selbst betreffend, so muß die Abtheilung sich auch dahin erklären, daß kein Anstand gegen dieselbe obwaltet. Von den 32 Stimmenden erhielt Bassermann 25 Stimmen; die vorgeschriebenen Wahlformen wurden sämmtlich beobachtet, und es sind auch alle Dokumente, die zum Beweis nothwendig sind, beigelegt, so daß die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl antragen muß.

Gerbel: Ich glaube, daß der §. 59 der Wahlordnung hier seine Anwendung finden muß. Gegen die Wahl selbst ist nichts zu erinnern, sobald nur immer ohne Beachtung der früher verstorbenen Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist. Wenn aber dieses zweifelhaft wäre, so müßte man auf den §. 59 zurückkommen, der es dem Wahldistrikte anheim gibt, ob er auf dem Ersatz der ausgetretenen Wahlmänner verzichten will. Dazu gehört aber nothwendig, daß der Distrikt weiß, daß sie nicht mehr da sind, und er in der Lage ist, entweder auf die Ergänzung zu verzichten, oder sich dafür auszusprechen. Sollte also hier Zweifel über die absolute Stimmenmehrheit vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

handen seyn, so wäre die Wahl als eine beanstandete zu betrachten.

v. Rotteck: Der Umstand, daß die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist, kann nicht entscheidend seyn. Wenn die Nichtaufforderung einer Gemeinde oder eines Bezirks zur Ergänzung der Wahlmännerzahl ein wesentliches Gebrechen ist; so wird sie dieses auch in dem Fall bleiben, wenn die Mehrheit sich weit über die einfache Majorität ausdehnte, ja wenn sie sich sogar bis zur Einstimmigkeit erstreckte, und zwar darum, weil die Wahlmänner, welche zu erscheinen haben, nicht blos mit dem Gewicht ihrer einzelnen Stimme, sondern auch mit dem Einfluß und der Wirkung der gegenseitigen Besprechung auftreten. Darum wird auch eine Wahl ungiltig seyn, wenn ein einzelner Wahlmann nicht eingeladen wurde, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die übrigen Geladenen einstimmig Jemand gewählt haben, weil man nicht wissen kann, ob nicht die Rathschläge des Nichteingeladenen der ganzen Wahl eine andere Richtung gegeben haben würden. Es wird übrigens nach dem, was schon vorhin bemerkt wurde, kein die Giltigkeit der vorliegenden Wahl in Zweifel setzender Anstand hier obwalten. Das aber möchte ich mit Ernst und Nachdruck bemerken, daß das, was in dem Gesetz zwar nicht ganz deutlich ist, wohl aber aus natürlichen und vernünftigen Ansichten ganz deutlich abfließt, für die Zukunft zum Grundsatz gemacht werden sollte, den die Aemter oder Gemeindevorstände in solchen ähnlichen Fällen zu beobachten haben. Ich weiß nicht, ob die Kammer eine eigene Abstimmung hierüber für nöthig hält.

Speyerer: Bei Gelegenheit meiner Wahl ist das, was hier gewünscht wird, vorangegangen, nämlich eine Anfrage bei dem Gemeinderath nicht unterlassen worden.

v. Rotteck: Die Anfrage an den Gemeinderath ist allerdings geschehen, aber nicht an die Bürgerschaft. Es liegt nämlich bei den Akten über die Wahl des Abgeordneten Speyerer blos eine Anfrage des Wahl-Commissärs, wie viele Wahlmänner noch da seyen, und die Antwort des Bürgermeisteramts, daß von 40 Wahlmännern einige mit Tod abgiengen. Das ist aber nicht zu finden, daß der Bürgerschaft dieses mitgetheilt und diese gefragt worden sey, ob sie diese 4 fehlenden Wahlmänner durch neue Wahlen ergänzen wolle.

Speierer: Es wurde bemerkt, daß es ein Mißtrauen verrathen würde, wenn man die Fehlenden ergänzen wollte.

v. Rotteck: Es hat Niemand ein größeres Vertrauen in Anspruch zu nehmen, als das Gesetz es ihm gewährt. Wenn z. B. nur noch 12 Wahlmänner übrig, diese aber auch die ausgezeichnetsten Leute wären, so würde ich doch dem Vertrauen, das ich etwa ihnen persönlich zollte, nicht zu nahe zu treten glauben, wenn ich auf eine Ergänzung der Zahl derselben den Antrag stellte. Es scheint mir, als hätten die bis jetzt gehörten Stimmen dasselbe anerkannt, daß nämlich in solchen Fällen es nicht damit gethan seye, daß der Bürgermeister einfach anzeigt, es seyen von den Wahlmännern einige gestorben, sondern daß hier Veranlassung gewesen wäre, die Gemeinde zu fragen, ob sie diese fehlende Zahl durch eine neue Wahl ergänzen wolle.

St. M. Winter: Dies ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

v. Rotteck: Indirekt ist es doch vorgeschrieben; denn die Wahldistrikte können sich nicht selbst bewegen, und die Behörden haben es gar nicht gerne, wenn sich einzelne Bürger von selbst bewegen. Wenn man schon Erfahrungen gemacht hat, oder andere hat machen sehen, daß jede selbstständige Bewegung auch in Beziehung auf die Ausübung von rein konstitutionellen Rechten mißfällig aufgenommen wird, vielleicht zu Störungen oder Unruhen, wie man sagt, Anlaß gibt, so ist es passend und zweckmäßig und dem Sinne des Gesetzes gemäß, daß die Bürgerschaft eigens veranlaßt wird, sich zu erklären. Wenn ein einzelner Bürger, der keinen besondern Beruf hat, die Ergänzung zu fordern, mit solchem Verlangen aufträte, alsdann gerade könnte dies als ein Mangel an Zutrauen interpretirt werden, nicht aber, wenn die Behörde den Schritt thut.

Duttlinger: Es wäre zu wünschen, daß noch mehrere Vorschriften gegeben würden, damit die verschiedenen Fragen, die hier schwierig sind, und ein großes praktisches Interesse im einzelnen Fall haben können, außer allem Zweifel kommen. Insbesondere würde ich die Bestimmung wünschen, daß, wenn ein Ort durch den Tod oder andere Ereignisse von der ersten Wahl bis zur späteren Ergänzungswahl alle Wahlmänner verloren hat, alsdann die

Erwählung weiterer Wahlmänner nothwendig sey. Man muß nicht blos den Ort, der jetzt Veranlassung dazu gegeben hat, ins Auge fassen, sondern daran denken, daß im Oberland Wahlbezirke aus 4 bis 5 Aemtern bestehen, und da könnte von der Zeit der ersten Wahl bis zur Zeit der Ergänzungswahlen, ein Ort allen Einfluß auf die späteren Wahlen verlieren, wenn nicht neue Wahlmänner gewählt würden. Wenn übrigens von großen Städten die Rede ist, und man davon sprechen will, daß die Gemeinde über die Frage zu hören sey, ob ein verstorbener Wahlmann ergänzt werden soll oder nicht, so würde es neue Schwierigkeiten geben, denn ich kenne Städte, wo es immer sehr schwierig ist, wenn die Gemeindeversammlung gehört werden soll. Man bringt es nur mit Strafandrohungen dahin, daß Alle kommen, besonders da immer in den meisten Fällen die Wahlen selbst vorgehen, ehe die Frage entschieden ist, ob die Zahl der Wahlmänner ergänzt werden soll oder nicht, weil das Gesetz vorschreibt, daß die Wahl eines weiteren Wahlmanns die Wahl der Abgeordneten in keinem Fall aufhalten soll. Ich wünschte, daß sich ein Mitglied entschließen möchte, im Wege einer förmlichen Motion und nicht gerade aus dem Stegreif die entschiedenen Fragen, die großes praktisches Interesse haben, zur Sprache zu bringen und einen förmlichen Antrag zu stellen, wie für die Zukunft die Sache geordnet werden solle. Wenn wir jetzt ohne weitere Vorbereitung über die Sache beschließen wollten, so könnten die Beschlüsse möglicher Weise so ausfallen, daß dabei nicht alle Interessen berücksichtigt würden.

Mördes. Da der Hr. Antragsteller mit so vieler Klarheit die Sache bereits entwickelt hat, so bitte ich ihn, sich zugleich als Motions-Begründer anzukündigen.

Die Kammer spricht sich hierauf für die Genehmigung der Wahl aus.

v. Rotteck berichtet ferner über die Wahl des Abg. Delisle für die Stadt Constanz, der an die Stelle des durch das Loos ausgetretenen Abg. (Regierungs-Director) Rettig tritt.

Letzterer, bemerkt der Berichterstatter, war bei der neuen Wahl Wahlcommissär und es ist gegen das von Anfang bis zu Ende beobachtete Verfahren nicht das mindeste einzuwenden. Die Kammer wird mir die Anführung der einzelnen Puncte erlassen, weil dieses Protokoll so ziemlich gleichlautend mit allen andern ist. Es sind 32 Wahlmänner, die, wie aus den Acten hervorgeht, sämmtlich die vorgeschriebenen Eigenschaften haben, und 6 Tage vor dem bestimmten Wahltag eingeladen wurden. Die Wahl selbst fiel einstimmig auf Delisle, der sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen und die Wahl angenommen hat. Die Abtheilung trägt hiernach auf die Genehmigung dieser Wahl an.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

v. Rotteck berichtet ferner über die Wahl des Reg. Rath Kern in Freiburg, wobei der Alters-Präsident das Präsidium an den zweitältesten, nämlich den Abg. Wetzel abgibt, und sich in die Reihen der Deputirten setzt.

Die Stelle eines Vertreters des 17. Aemterwahlbezirks (Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haslach), spricht v. Rotteck, wurde durch den Austritt des Abg. Fecht erledigt, jenes edeln Veteranen der Kammer, dem ich gewiß im Sinn der Versammlung, die ihn ihren „Vater Fecht" zu nennen gewohnt war, aus innerster Seele den Ausdruck der Verehrung und der Liebe werde nachrufen dürfen. Von 95 gehörig eingeladenen Wahlmännern sind alle erschienen und der Abg. Kern erhielt 74 Stimmen. Gegen die bei der Wahl beobachteten Formen ist nichts zu erinnern, sondern blos in Beziehung auf die Beilagen sind einige kleine Bemerkungen zu machen. Da der Wahlkommissär sich das Verzeichniß der Wahlmänner der einzelnen Bezirke vorlegen zu lassen hat, so ist dieses auch geschehen. Allein diese Verzeichnisse enthalten nicht alle die gehörige Legitimation, wie denn namentlich ein Verzeichniß des Amtes Wolfach nicht gehörig beurkundet ist. Der Bericht ist zwar von dem Beamten unterzeichnet, allein das Verzeichniß selbst, das sich allerdings auf der Rückseite des Berichts befindet, ist ohne weitere Beglaubigung. Dies bildet freilich keinen besonders wichtigen Umstand; denn man kann die moralische Gewißheit haben, daß es seine Richtigkeit damit habe: allein die Ordnung hätte erfordert, daß dieses Verzeichniß am Ende beurkundet wäre. Das Verzeichniß von dem Amt Haßlach dagegen enthält gar keine Beurkundung. Es heißt zwar am Ende „Großherzogl. Bez. Amt", allein es ist kein Name unter-

zeichnet und kein Begleitungs-Bericht da. Zu vermuthen ist, daß dieser Bericht aus Versehen den Acten nicht beigelegt wurde, weil nicht wahrscheinlich ist, daß ein nacktes Verzeichniß an den Wahlcommissär eingekommen. Jedenfalls stimmen die Namen mit den im Wahlprotokoll vorkommenden überein; und es scheint, daß durchaus kein bedeutender Anstand aus jenem Mangel der Beglaubigung entnommen werden kann. Allein die Pflicht der Berichterstatter über die Wahlen ist es, auch der geringsten Kleinigkeiten zu erwähnen, um wo möglich für die Zukunft solche Versehen zu verhüten. Der Gewählte hat die von dem Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften. Da er als Alterspräsident schon fungirt hat, so ist eine weitere Nachweisung über sein Alter nicht nothwendig und die Vermögens-Erforderniß ist durch die Besoldung von 2500 fl. und durch das Steuerkapital von 2200 fl. mehr als hinreichend befriedigt; weshalb die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl anträgt.

Die Kammer erklärt sich ohne Widerspruch damit einverstanden.

v. Rotteck: Ich erlaube mir nun, hier eine allgemeine Bemerkung zu machen, die sich auf sämmtliche Wahlen bezieht, indem ich nämlich der Kammer in Erinnerung bringen will, daß im Jahr 1831 auf einen von einem Mitglied gemachten Antrag einstimmig beschlossen wurde, die Regierung zu bitten, bei dem Beginnen eines jeden künftigen Landtags der zweiten Kammer die Acten auch über die Wahl der Wahlmänner mittheilen zu lassen. Der Antragsteller hatte nämlich damals bemerkt, daß, wenn man über die Giltigkeit der Abgordneten-Wahlen ein sicheres Urtheil fällen wolle, man nothwendig auch über die Giltigkeit derjenigen Handlungen zuerst urtheilen müsse, welche die Grundlage der Giltigkeit des Hauptacts seien, nämlich die Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner. Der Anlaß zu diesem Antrag war die Erfahrung, die in den früheren Jahren nicht selten vorkam, daß gegen die Wahl von Wahlmännern hie und da bedeutende Anstände erhoben wurden, und solche Bedenklichkeiten und Mängel erst später aus besonderen Anlässen oder Eingaben zur Sprache gekommen sind, die, wenn sie die Kammer bei der Prüfung der Hauptwahl gekannt hätte, die Erklärung der Nichtigkeit der Wahl zur Folge gehabt haben würden. Wenn ich nicht irre, so sind wirklich auch im Jahr 1833 Wahlmänner-Wahlacten den einzelnen Fascikeln beigelegen. Jedenfalls trägt die Abtheilung durch meinen Mund darauf an, daß die Kammer den im Jahr 1831 gestellten Wunsch wiederholen möge.

Staatsminister Winter: Die Einsendung der Protokolle über die Wahlmänner-Wahlen ist gar nicht ausführbar, denn wir müßten ganze Wagen voll Acten hierher kommen lassen, und eben so viele wieder zurückschicken. Sodann sind wir aber auch nicht dazu verpflichtet. Wir kümmern uns um die Wahlen der Wahlmänner nur dann, wenn diesfalls Beschwerden einkommen, was schon geschehen, und wo dann die Entscheidung der Kammer überlassen worden ist. Wir haben blos die Protokolle über die Abgeordneten-Wahlen vorzulegen und zu mehr kann ich mich nicht verbindlich machen.

v. Rotteck: Der Hr. Regierungscommissär hat damals dem Wunsch der Kammer nichts Wesentliches entgegengehalten, sondern im Gegentheil sich dahin ausgesprochen, es sey seine Meinung selbst, daß dieser Wunsch der Regierung mitgetheilt werden solle. Nur habe er sodann noch hinzugefügt, daß, da noch andere Wünsche in dieser Hinsicht gehegt worden, solche in derselben Addresse der Regierung vorgelegt werden sollten.

St. M. Winter: Ich glaubte, daß, wenn die Sache ans Staatsministerium komme, die Antwort erfolgen werde, die ich hier gegeben habe. Wir sind dazu nicht angewiesen.

v. Rotteck: Die Kammer aber ist dazu angewiesen, da ihr die Verfassung das Recht und die Pflicht auflegt, die Wahlen zu prüfen, und ich glaube, daß die Gültigkeit derselben nicht mit Sicherheit beurtheilt werden kann, ohne zuerst die Acten über die Wahlmänner-Wahlen gesehen zu haben, weil von der Gültigkeit der letzteren auch die Gültigkeit der Abgeordneten-Wahlen abhängt. Ich glaube übrigens, daß die Kammer diesen Wunsch, wenn er nicht erfüllt werden kann, aufgeben wird, wie manche andere Wünsche auch; daß sie aber keine andere Ansicht jetzt habe, als im Jahr 1831, ist wohl ohne Abstimmung vorauszusetzen, wenn sich keine Stimme dagegen erklärt.

Staatsminister Winter: Wenn man die Wahlmänner-Wahlprotokolle hier prüfen will, so wird man acht Tage hierzu nothwendig haben.

Bekk: Ich muß auf den §. 62 der Wahlordnung aufmerksam machen, worin steht, daß die fraglichen Protokolle in der Gemeinds-Registratur aufbewahrt werden, was schon so viel bedeutet, daß sie nicht eingesandt werden sollen. Dabei glaube ich auch, daß es zu außerordentlich vielen Schwierigkeiten führen würde, wenn alle diese Protokolle in der Regel eingesandt werden sollten. Ich bin übrigens mit der Ansicht des Hrn. Berichterstatters einverstanden, daß das Recht der Kammer, über die Gültigkeit der Abgeordneten-Wahlen zu entscheiden, auch das Recht involvire, über die Gültigkeit der Wahlmänner-Wahlen zu entscheiden, wenn diese Gültigkeit in Frage steht, d. h. wenn von einzelnen Angehörigen des Bezirks Mängel, die bei der Wahl der Wahlmänner vorgegangen seyn sollen, vorgebracht werden, sey es, daß die Betheiligten sich an die Wahlcommission gewendet haben, und an den Ausspruch der Kammer appelliren oder im Weg der Petition sich gleich Anfangs an die Kammer wenden. In einem solchen Falle kann die Kammer die Entscheidung über die Gültigkeit der Abgeordneten-Wahl suspendiren, die Protokolle über die Wahlmänner-Wahlen fordern, und erst, wenn diese geprüft sind, ihre Entscheidung über jene geben. Niemand kann die Richtigkeit des Grundsatzes widersprechen, daß, wenn die Wahl der Wahlmänner falsch ist, auch die Abgeordneten-Wahl falsch ist. Wenn aber die erstere im gewöhnlichen Weg vor sich geht, und alle Betheiligten zufrieden sind, so präsumirt das Gesetz, daß die Wahl der Wahlmänner ordnungsmäßig vorgegangen seye.

v. Rotteck: Diese Beruhigung ist eine oft ohne Grund angenommene. Der natürliche Ort, wo eine Beschwerde über gesetzwidrige Wahlen vorzubringen wäre, ist der Wahlcommissär. Werden aber wohl diejenigen Wahlmänner, welche gesetzwidrig gewählt wurden, von selbst gegen ihre Wahl auftreten? Das werden sie wohl bleiben lassen, und daß Andere sich im Weg der Beschwerde oder der Petition an die Wahlcommission oder die Kammer wenden, dagegen streiten wieder die Bedenklichkeiten, von denen ich früher gesprochen habe. Was die Bemerkung des Abg. Bekk in Beziehung auf die Wahlmänner-Wahlzettel betrifft, so gilt dieselbe auch für die Wahlzettel der Abgeordneten-Wahlen, und man dürfte somit auch diese nicht einsenden. Ich bestehe somit noch auf dem Wunsch von 1831. Wenn wir jedesmal gleich am Anfang von solchen Unregelmäßigkeiten in Kenntniß gesetzt würden, so wäre es gut; allein wir erfahren sie entweder gar nicht, oder erst dann, wenn die Wahlen schon genehmigt sind. Aus den ihr vorgelegten Acten muß die Kammer ersehen können, ob die Wahl gesetzlich gültig ist oder nicht.

Merk: Mir scheint durch den Grundsatz des Abg. v. Rotteck, wonach auch ohne Beschwerdeführung die Wahl der Wahlmänner geprüft werden solle, das Recht der Wahlcommission verletzt, welches die Wahlordnung derselben gibt. Der §. 55 der Wahlordnung bestimmt, daß über Streitigkeiten zwischen den zur Abstimmung erscheinenden Personen die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit entscheide. Sie entscheidet also darüber, ob Einer die Fähigkeit besitze, Wahlmann zu seyn oder nicht. Nur dann, wenn sich eine Beschwerde darüber erhebt, glaube ich, daß diese in die Kammer zu bringen ist.

v. Rotteck: Der von dem Abg. Merk berührte Mangel ist blos einer von tausenden. Es gibt gar viele Sünden, die bei der Wahl der Wahlmänner begangen werden können und mit der Entscheidung über die Wahlfähigkeit Einzelner gar nichts gemein haben. Es haben schon gesetzwidrige Einwirkungen statt gefunden; die Freiheit der Wähler kann unterdrückt worden seyn, und ich glaube, daß eine leichte Reminiscenz hier genügen wird, um sich Dinge zu vergegenwärtigen, die statt gefunden haben. Von der Schwierigkeit, die Acten hieher zu schicken, habe ich früher nichts gehört. Auch wird sie nicht unüberwindlich seyn. So gar viele Acten brauchen wir nicht. Könnten uns schon die Protocolle, die bei der Wahlmänner-Wahl aufgenommen wurden, zum Wegweiser dienen, um manchem auf die Spur zu kommen. Es können den Protokollen Beschwerden und Bemerkungen der Stimmberechtigten einverleibt worden seyn, wonach eine gesetzwidrige Einwirkung der Wahlcommission selbst statt fand, und die Beschwerlichkeit kann nicht entscheidend seyn, wenn es sich von einer so sehr wichtigen Sache handelt.

v. Itzstein: Ich war im Jahr 1831 Einer von denjenigen, die zu dem fraglichen so eben verlesenen Beschlusse mitwirkten. Meine Ueberzeugung ist noch dieselbe und ich bin gewiß, daß die Kammer ebenfalls von der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes durchdrungen ist. Es sind in-

dessen heute von dem Hrn. Regierungscommissär und einzelnen Abgeordneten nicht unbedeutende Gründe dagegen vorgebracht worden, was alles die Wichtigkeit der Sache erhöht. Darum wünsche ich nicht, daß die Kammer heute darüber Beschluß fasse, sondern den Gegenstand mit der Motion in Verbindung bringe, welche der Abg. Duttlinger oder Gerbel stellen wird, bei welcher Gelegenheit dann dieser gewiß wichtige Gegenstand auch berathen und umfassender beurtheilt werden kann, als heute.

Bader: Ich möchte denselben Antrag stellen; denn ich glaube, daß die Bestimmung, wonach sich die Kammer mit der Prüfung der Wahlmänner Wahlen befassen soll, eine Ergänzung der Wahlordnung wäre, die ohne vorgängige Erwägung und Berathung nicht wohl beschlossen werden kann.

v. Rotteck: Nach einer Aeußerung des Abg. Schaaff in den Protokollen von 1831 (der Redner verliest die Aeußerung) sollte eigentlich dieser eine diesfallsige Motion begründen.

Schaaff: Der Abg. v. Rotteck hat in das Innerste meiner Seele geblickt. Nur ein Uebermaaß von Bescheidenheit vielleicht hat mich abgehalten, die Motion anzukündigen, wovon jetzt auch nicht mehr die Rede seyn kann, nachdem sich so würdige Mitglieder bereit dazu erklärt haben.

Kern: Die Frage, ob und wer diese Motion machen soll, gehört nicht hierher, sondern die einzige Frage wird die seyn, ob zur Tagesordnung geschritten werden solle, worauf ich antrage.

Die Kammer beschließt hierauf: den Gegenstand bis zur förmlichen Anzeige, Begründung und Erledigung der Motion, von der die Rede gewesen, zu verschieben.

Sander berichtet hierauf Namens der vierten Abtheilung über die Wahl des Abg. Speyerer für die Stadt Heidelberg: Schon bei Gelegenheit der Wahl des Abg. Bassermann ist bemerkt worden, daß vier Wahlmänner fehlen, nämlich drei gestorben sind, und einer weggezogen ist, ohne daß man seinen jetzigen Aufenthaltsort kennt. Der Abg. Speyerer hat zwar früher bemerkt, daß von dem Gemeinderath geäußert worden sey, man halte eine neue Wahl nicht für nothwendig. Diese Bemerkung scheint aber entweder mündlich gewesen zu seyn, oder, wenn sie schriftlich war, so kam sie nicht zu den Acten, denn diesen liegt nur ein Zeugniß des Gemeinderaths in Heidelberg bei, daß drei Wahlmänner gestorben, und einer abwesend sey. Dieser Umstand würde übrigens der Gültigkeit der Wahl des Abg. Speyerer nicht im Wege stehen, denn er hat von 34 erschienenen Wahlmännern 26 Stimmen, also bei weitem die absolute Mehrheit erhalten. Die Wahlformen sind alle gehörig beobachtet und der Gewählte hat sich über ein Steuerkapital von 62000 fl. sowie über die übrigen erforderlichen Eigenschaften genügend ausgewiesen, weshalb die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl anträgt.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag der Abtheilung.

Ueber die Wahl des Abg. Helmreich für den Ober-Amtsbezirk Heidelberg äußert Sander als Berichterstatter Namens der vierten Abtheilung:

Von 51 Wahlmännern sind 49 erschienen und 32 haben für Helmreich gestimmt, welch' letzterer sich über den Besitz eines Steuerkapitals von 12,000 fl. ausgewiesen hat. Die Insinuationen für die Einladung zur Wahl sind gehörig bescheinigt und die Abtheilung trägt auf Genehmigung derselben an.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Was, fährt Sander fort, die Wahl des Abg. Reichenbach für den 14. Aemter-Wahlbezirk betrifft, so hat derselbe von 64 Wahlmännern 48 Stimmen erhalten, sich über den Besitz eines Steuerkapitals von 13,000 fl. und ein Alter von 40 Jahren ausgewiesen, sowie auch die übrigen Wahlformen sämmtlich beobachtet sind, weshalb die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl anträgt.

Die Kammer erklärt sich für diesen Antrag.

Anlangend die Wahl des Abg. Müller für die Stadt Rastatt, berichtet Sander weiter, so hat derselbe von 32 Stimmenden 31 erhalten und sich über ein Steuerkapital von 11,000 fl. ausgewiesen. Als früheres Mitglied der Kammer steht der Gewählte ohnehin im gehörigen Alter, und da sonst kein Formfehler vorgefallen ist, so trägt die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Kern berichtet Namens der 5ten Abtheilung über die Wahl des Abg. Lenz für die Stadt Pforzheim und bemerkt: Von 32 Wahlmännern sind 31 erschienen, indem sich einer wegen

Krankheit entschuldigen ließ; die Wahl fand am 24. Januar statt und der Gewählte erhielt von 31 Stimmen 30; die gesetzlichen Eigenschaften sind vollkommen nachgewiesen, indem der Gewählte ein Steuerkapital von 26,840 fl. besitzt, sein Lebensalter aber nicht nachzuweisen hat, da er schon früher Abgeordneter war.

Die Abtheilung trägt auf Gültigkeit der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Derselbe berichtet über die Wahl des Abg. Bohm ebenfalls für die Stadt Pforzheim, bemerkt, daß letzterer einhellig, gewählt worden sey, eine Besoldung von 1600 fl. beziehe, in der Gemarkung Rastatt ein Grundsteuerkapital besitze, und sein Alter schon früher nachgewiesen habe, weshalb die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl antrage.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag der Abtheilung.

Derselbe berichtet über die Wahl des Abgeordneten Buß für die Bezirke Gengenbach und Oberkirch. Die Wahl selbst, bemerkt Referent, gieng am 30. Januar vor sich; die Insinuationsscheine sind vollkommen in der Ordnung und von 69 Stimmenden fielen 66 Stimmen auf den Professor Buß in Freiburg, der sich über ein Steuerkapital von 10,050 fl., sowie über ein Alter von 33 Jahren ausgewiesen hat, und da sonst die gesetzlichen Formen bei der Wahl selbst gehörig beobachtet sind, so trägt die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl an, womit sich sofort die Kammer ohne Widerspruch einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet über die Wahl des Abg. Christ für den 22. Aemter-Wahlbezirk Kork und Rhein-Bischofsheim. Von 46 Wahlmännern waren sämmtliche anwesend u. die Wahl selbst fand am 13. Febr. statt. Die Einladungsschreiben sind vom 3. und die Insinuations-Bescheinigungen vom 3. und 4., so daß also die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt sind.

Bei den zwei ersten Scrutinien fiel nicht die gesetzliche Stimmenzahl; bei dem dritten dagegen erhielten zwei Kandidaten die gleiche Zahl von Stimmen — nämlich jeder 23 Stimmen, so daß geloost werden mußte, wobei für den Universitäts-Amtmann Christ entschieden wurde, der sich über den Besitz eines Weinhandlungs-Patents fünfter Classe und eines weiteren Steuerkapitals von 10,050 fl. ausgewiesen hat. Ueber die Wahlformen selbst ist nichts zu erinnern und nur die einzige Bemerkung muß ich nach dem Beschlusse der Abtheilung machen, daß in dem Weinhandlungs-Patent nicht ersichtlich ist, ob solches schon für das laufende Jahr genommen worden, was nach der Ansicht der Abtheilung nachzutragen, die Wahl selbst aber zu genehmigen wäre.

Nach einigen formellen Erinnerungen beschließt die Kammer nach dem Antrag der Abtheilung.

Staatsminister Winter verliest sodann ein höchstes Rescript, wornach Staatsrath Nebenius zum ständigen Regierungs-Commissär für das Ministerium des Innern überhaupt ernannt wird und zugleich die Chefs der Ministerien ermächtigt werden, bei einzelnen Verhandlungen über den Finanzetat, die betreffenden Directoren der Centralstellen, oder die einzelnen Referenten zu den Berathungen in den Commissionen und zu den Verhandlungen in der Kammer beizuziehen, jedoch die Kammer jedesmal vorher davon zu benachrichtigen.

Finanzminister v. Böckh verliest ebenfalls ein höchstes Rescript, wonach der Geheime Referendär Regenauer zum ständigen Regierungs-Commissär des Finanz-Ministeriums in den beiden Kammern für die Dauer dieses Landtags ernannt ist.

Derselbe trägt sodann Namens des Präsidenten des Kriegs-Ministeriums ein höchstes Rescript vor, wonach der Oberst v. Lassolaye zum ständigen Regierungs-Commissär für die Angelegenheiten des Kriegs-Ministeriums ernannt wird.

Schließlich wird noch die definitive Verloosung der Abtheilungen vorgenommen. Es besteht hienach die erste Abtheilung aus den Abg. Bader, Bassermann, Bohm, Cläs, Helmreich, v. Itzstein, Kunzer, Mittermaier, Mohr, Nägele, Speyerer, Welcker und Zentner.

Die zweite Abtheilung aus den Abg. Armbruster, Blankenhorn, Buß, Delisle, Duttlinger, Jörger, Martin, Merk, Platz, v. Rotteck, Seltzam, Stösser und Trefurt.

Die dritte Abtheilung aus den Abg. Aschbach, Buhl, v. Dürrheimb, Greiff, Lang, Leiblein, Lenz,

Magg, Müller, Obkircher, Regenauer und Schaaff.

Die vierte Abtheilung aus den Abg. Bekk, Eichrodt, Goll, Hoffmann, Kern, Knapp, Lauer, Mördes, Sander, Seramin, Wetzel, Weysser und Winter.

Die fünfte Abtheilung aus den Abg. Christ, Gerbel, Grether, Grimm, Kröll, Peter, Reichenbach, Rettig, Scheffelt, Schinzinger, Völcker und Weller.

Die Sitzung wurde unter Verkündung der Tagesordnung für die morgende Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
Der Alterspräsident Dr. Kern.

der provisorische Secretär,
Dr. Christ.